

mit der Krim-Deklaration getroffene Entscheidung eindeutig.¹²⁴ Die mit ihr verbundene Konsequenz der Aussiedlung der deutschen Bevölkerung aus den „früher deutschen Gebieten“ östlich der Oder und der westlichen Neiße (Abschn. IX b u. XIII) mußte jeden ernsthaften Zweifel an der Unwiderruflichkeit der hier getroffenen Entscheidung ausschließen.

Mit dem Görlitzer Abkommen vom 6. 7.1950 wurde die völkerrechtlich verbindliche Markierung der im Potsdamer Abkommen festgelegten Grenze an Oder und Neiße durch die DDR und die Volksrepublik Polen beschlossen.¹²⁵ Dieser Staatsvertrag ist seitdem durch eine Reihe von Regierungsabkommen konkretisiert und präzisiert worden.¹²⁶ Weit über die juristische Bedeutung des Görlitzer Abkommens hinaus wurde damit ein Grundpfeiler für die Brücke der Freundschaft errichtet, die die beiden Bruderstaaten miteinander verbindet.¹²⁷

Der Vertrag zwischen der Volksrepublik Polen und der BRD über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen vom 7.12.1970 hat keinen Einfluß auf den Charakter der Staatsgrenze zwischen der DDR und der Volksrepublik Polen; denn auch vor dem Abschluß dieses Vertrages gab es kein ungelöstes und strittiges Grenzproblem an Oder und Neiße, wohl aber „das Problem des Standpunktes der Regierung der BRD zur festgelegten und existierenden Westgrenze Polens“¹²⁸. Daß dieser Standpunkt nun im Einklang mit der geschichtlichen Wirklichkeit und damit zugleich in Übereinstimmung mit dem Potsdamer Abkommen und dem Görlitzer Vertrag geklärt ist, gehört zu den wesentlichen Resultaten im Ringen um europäische Sicherheit.

2.3.2.3. Die Staatsgrenze zwischen der DDR und der BRD

Die Staatsgrenze zwischen der DDR und der BRD war ebenso wie die Staatsgrenze zwischen der DDR und Westberlin viele Jahre hindurch die am meisten verletzte Grenze in Europa. Die Geschichte dieser Grenze ist so alt wie die beiden Nachbarstaaten. Mit der als Resultat imperialistischer Restauration und auf Weisung der westlichen Besatzungsmächte vollzogenen Bonner Staatsgründung war im Bereich der Westzonen ein imperialistischer Staat entstanden, dem die Arbeiterklasse in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone Deutschlands als Werk sozialer Revo-

124 Vgl. „Potsdamer Abkommen“, in: Völkerrecht, Dokumente, Teilt, a. a. O., S. 199 ff.

125 Abkommen zwischen der DDR und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze vom 6. 7.1950, GBl. 1950 S. 1205; Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, a. a. O., S. 545 ff.

126 Insbesondere Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrt auf den Grenzgewässern, Bekanntmachung vom 10. 8.1970, GBl. I S. 113 sowie Vertrag zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der VR Polen über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten vom 10. 8.1970, GBl. I S. 129.

127 Vgl. Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der VR Polen über den grenzüberschreitenden Verkehr von Bürgern beider Staaten, Bekanntmachung vom 11. 5.1972, GBl. II S. 325 sowie Grenzordnung der DDR, a. a. O., § 45.

128 J. Sulek, „Politische und rechtliche Aspekte des Vertrages VRP—BRD“, IPW-Berichte, 1/1973, S. 23.